



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Barbelroth, Hergersweiler und Oberhausen vom 11.07.2013

Seite 133 – 136

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes
Barbelroth, Hergersweiler und Oberhausen**

- Bekanntmachung vom 11. Juli 2013 -

Die Ortsgemeinden Barbelroth, Hergersweiler und Oberhausen vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs.1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 1. Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52), die nachstehende Verbandsordnung und beantragen deren Feststellung.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit auf Grund des 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Barbelroth einen Kindergarten zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbands sind die Ortsgemeinden Barbelroth, Hergersweiler und Oberhausen.



§ 3
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Barbelroth, Hergersweiler, Oberhausen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Barbelroth.

§ 4
Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen und zwar

die Ortsgemeinde Barbelroth	2 Stimmen
die Ortsgemeinde Hergersweiler	2 Stimmen
die Ortsgemeinde Oberhausen	2 Stimmen
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch mehrere Vertreter ausgeübt; die Ausübung des Stimmrechts kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

§ 5
Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern.

§ 6
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in der Zeitung.
Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Ortsgemeinde Barbelroth stellt dem Zweckverband das in ihrem Eigentum befindliche und bereits vorhandene Kindergartengebäude „Gänseblümchen“, Lindenstraße 3, (Plan-Nr. 326/1), in 76889 Barbelroth unentgeltlich zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Vertrag, den die Ortsgemeinde Barbelroth mit den beteiligten Ortsgemeinden Hergersweiler und Oberhausen abschließt.



- (2) Die ungedeckten Personal- und Sachkosten des Zweckverbands werden den Mitglieds-
gemeinden Barbelroth, Hergersweiler und Oberhausen entsprechend der jeweilig angemeldeten
Kinder berechnet.
Stichtag ist der 30.09. des Haushaltsvorjahres.
Für die zu erwartenden Personal- und Sachkosten hat jede Gemeinde im Voraus vierteljährlich
an den Zweckverband Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird in der
Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgelegt.
- (3) Nicht gedeckte Investitionsaufwendungen, Unterhaltungskosten werden analog der Einwoh-
nerzahlen (Stichtag: 30.06. des Haushaltsvorjahres) der einzelnen Ortsgemeinden umgelegt;
ebenso nichtgedeckte sonstige Kosten.
Die von den Gemeinden zu übernehmenden Beträge für Investitionsaufwendungen und Unter-
haltungsmaßnahmen werden nach Anfall fällig und spitz abgerechnet.
Zur Vermeidung/Reduzierung von Zinsen für Liquidität kann der Zweckverband Abschlagszah-
lungen/Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Verwaltung hat die jeweiligen Gemeinden über Zeitpunkt und voraussichtliche Höhe der zu
leistenden Zahlungen rechtzeitig zu informieren.

§ 8 **Eigentumsverhältnisse**

- (1) Die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinde Barbelroth am Kindergartengrundstück mit Ge-
bäude werden durch den Zweckverband für die Geltungsdauer der Verbandsordnung nicht be-
rührt.
- (2) Die Ortsgemeinde Barbelroth übernimmt die Steuern und wiederkehrenden Beiträge, die mit
dem entsprechenden Grundstück zusammenhängen.
- (3) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Einrichtung durch laufende bzw. notwendige Unterhal-
tungs- und Investitionsmaßnahmen in einem funktionstüchtigen und den rechtlichen Vorgaben
entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (4) Neu angeschafftes bewegliches Vermögen wird Eigentum des Zweckverbands.

§ 9 **Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses
erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinanderset-
zung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Auflösung ohne Antrag verfügen, wenn die Erfüllung des Zwe-
ckes durch einen anderen Rechtsträger sichergestellt ist.



- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird sein Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe im Gebiet des Zweckverbandes nach dem Maßstab der Beteiligung an der Kostentragung verwendet, sofern nicht ein Verbandsmitglied die Aufgabe des Zweckverbands und dessen Anlagen und Einrichtungen übernimmt; die übrigen Mitgliedsgemeinden sind in diesem Fall nach dem Maßstab der Kostenbeteiligung im Zeitpunkt der Verbandsauflösung abzufinden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden, wenn solche gemacht wurden.
- (4) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Kindergartenjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes bedarf einer mindestens zwölf Monate vorausgehenden, nur für den Schluss eines Kindergartenjahres zulässigen schriftlichen Kündigung, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 10
Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Die Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Barbelroth, Dierbach, Hergersweiler und Oberhausen vom 22. Juli 2010 tritt zum 31. Juli 2013 außer Kraft.
- (2) Diese Verbandsordnung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Landau i. d. Pf., den 11. Juli 2013
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Kommunalaufsicht

gez.

Metz

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.